

Die  
Geschichte der Civilehe.

---

Von

Emil Friedberg.

---

Berlin, 1870.

C. G. Lüderig'sche Verlagsbuchhandlung.  
A. Charisius.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Die Debatten über die Civilehe erregen nicht mehr die Aufmerksamkeit des großen Publicums wie ehemals.

Zu oft sind die entgegenstehenden Ansichten an einander gerathen, es hält schwer, noch etwas Neues darzubringen, und doch sind die alten Wahrheiten noch lange nicht genugsam gepredigt worden. Ein leidenschaftlicher Parteistandpunkt behindert die Erkenntniß und Verständigung, und berührt selbst die Lehren der Geschichte.

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, für oder gegen die Civilehe zu plädiren: nur ihre geschichtliche Entwicklung soll vorgeführt werden. Und doch greift auch diese Absicht in den Parteienkampf hinein; denn während anderen Institutionen von ihren Gegnern die Schädlichkeit ihrer Folgen vorgeworfen zu werden pflegt, wird die Civilehe, deren schädliche Folgen sich bis jetzt nach keiner Seite und nirgend gezeigt haben, ihres Ursprungs wegen angegriffen. — Sie soll ein Erzeugniß der Revolution und darum gleich dieser selbst verwerflich sein.

Wir gestehen offen, daß uns die Vaterschaft der Revolution noch an und für sich kein Kriterium für die Eigenschaften des Kindes abzugeben scheint, und wir erinnern daran, daß wir viele Rechte, die wir in politischer und religiöser Beziehung als Palladien der bürgerlichen Freiheit betrachten, nicht dem Wege langsamer organischer Fortbildung, sondern einer politischen oder

kirchlichen Ummwälzung verdanken, daß gerade die französische Revolution des Jahres 1789, auf welche auch die Civilehe zurückgeführt wird, den ersten Anstoß zu der politischen Entwicklung gegeben hat, in welcher wir uns jetzt befinden. Aber wir können uns doch nicht verhehlen, daß diese geschichtliche Genesis der Civilehe ihr wenigstens nach der Absicht ihrer Autoren einen Tadel anheften soll.

Und in der That hat die französische Revolution sich in ihrem weiteren Verlaufe zu Handlungen gegen die Kirche hinreißen lassen, welche ihr in den Augen jedes kirchlich Gesinnten ein Brandmal aufdrücken müssen, und so wird die Civilehe, mit aus jener antikirchlichen Bewegung entsprossen, auch von diesem Makel ihren Antheil auf sich nehmen müssen.

Vor diesem Vorwurfe können wir die Civilehe retten. Wir vermögen zu zeigen, daß sie ihren Ursprung weit hinter die französische Revolution zurück datirt, daß sie bei ihrem Auftreten in der Revolution mit den revolutionären Tendenzen wenig gemeinsames hat, daß sie als Frucht der Toleranz bezeichnet werden muß, als Ergebnis rein kirchlicher Speculationen, welche die Sacramentsauffassung der Ehe zur Unterlage haben, als unmittelbarste Consequenz einer Bewegung, welche von der Kirche selbst angeregt worden ist: ihrer Emancipation vom Staate.

Es sind das keine gar neue Wahrheiten, die wir damit verkünden; aber doch solche, welchen gegenüber Manche die Augen schließen, um sie nicht sehen zu müssen, und welche andere — die parlamentarischen Debatten legen dafür ein unerquickliches Zeugniß ab — immer noch nicht Muße gefunden haben, auf ihre voreingenommenen, durch den Parteistandpunkt bestimmten Ansichten wirken zu lassen. Darum dürfen die Erörterungen vielleicht doch geneigte Aufnahme erhoffen.<sup>1)</sup>

Während des Mittelalters ist von Civilehe keine Rede.

Die Civilehe setzt voraus, daß der Staat sich seiner Aufgaben überhaupt und seiner Stellung zur Kirche insbesondere bewußt sei; und beides war im Mittelalter nicht der Fall. Vielmehr war die Kirche zugleich Staat; sie nahm alle sittlichen, alle öffentlichen Interessen überhaupt wahr, so weit das auf friedlichem Wege geschehen konnte.

Zwar wäre es irrhümlich anzunehmen, daß die Ehen im Mittelalter kirchlich geschlossen worden seien. Im Gegentheil: wir vermögen nachzuweisen, daß die bürgerliche Eheschließung das ganze Mittelalter hindurch die Regel gewesen ist, und daß der kirchliche Einfluß schon viel erreicht zu haben meinte, wenn die bürgerlich schon geschlossene und rechtlich vollgültige Ehe nur nachträglich noch die kirchliche Weihe erhielt: also gerade so wie die Civilehen jetzt überall noch nachträglich kirchlich eingesegnet werden.

Aber wenn auch die Ehen unter der Garantie der Öffentlichkeit, in Gegenwart von Eltern und Blutsverwandten geschlossen werden sollten, wenn auch in der rein juristischen Handlung der Dos-Bestellung und der Uebergabe der Frau an den Mann der Kern der Eheschließungsform zu Tage trat, so war damit freilich der bürgerliche und wenn man es so nennen will, der civile Character der Ehe anerkannt, die Eheschließungsform war eine bürgerliche oder civile: aber der ganze Act bewegte sich eigentlich innerhalb der Grenzen des Privatrechts, d. h. der Staat betheiligte sich daran durch keines seiner Organe. —

Diese Verhältnisse mußten eine Aenderung erfahren mit der Reformation.

Nicht nur, daß dem Staate jetzt geradezu seine ethische mit der Kirche concurrirende Aufgabe vor die Augen geführt wurde:

er wurde auch veranlaßt, die rechtliche Natur der Ehe und ihre Beziehungen zur Kirche zu prüfen.

Der Protestantismus leugnete die Sacramentsnatur der Ehe; er erkannte sie, wie Luther es ausdrückt, für ein „weltliches Ding“, er mußte auch, mit den Worten des Württembergischen Reformators Brenz die Konsequenz ziehen, der „Eelich Contract, gleich wie sonst andere weltliche contract möcht auch wol auff den Ratsheusern oder andern gemeinen öffentlichen, ehrlichen und burgerlichen orten verrichtet werden“.

Dennoch blieb die kirchliche Schließung der Ehe bestehen. Hatte sie doch einerseits in der Sitte des Volkes Wurzeln zu schlagen begonnen, und würden doch andererseits durch Einführung der Civilehe nur die katholischen Anschauungen Nahrung gefunden haben, welche im Gegensatz zu dem heilig gepriesenen jungfräulichen Stand, dem Eölibgt, von der Ehe behaupteten, — wieder sind es die Worte von Brenz, die ich anführe, — sie sei „ein unheiliger stand, mit dem die Kirch Christi nicht zuthun haben solt.“

Es bedarf auch nur eines Blickes auf den damaligen Verwaltungsorganismus des Staates, um die Nothwendigkeit, welche die Beibehaltung der kirchlichen Eheform dringend erforderte, noch besser zu würdigen.

Zwar die Städte besaßen eine geregelte Verfassung, welche communale zum Act der Eheschließung taugliche Behörden wohl geliefert hätte: aber das platte Land war jeder gemeindlichen Organisation um so mehr bar, als der Bauernaufstand alle sociale Ordnung zerrüttet hatte.

Dazu kam noch zum Ueberfluß, daß die Kirche völlig unter die Herrschaft des protestantischen Staates gekommen war, mithin eine Auseinanderetzung des kirchlichen und staatlichen Ge-

bietes, welche auch die Ehe mit hätte berühren müssen, nicht erforderlich zu sein schien.

Nur so viel aber mußte sich als Kern der protestantischen Anschauung ergeben, daß die Kirche, falls der Staat den Act der Eheschließung durch seine Gesetze regeln wollte, zu keinerlei Opposition berechtigt wäre, und jede Civilehe als zu Recht bestehend anzuerkennen habe. Das ist denn auch von den frömmsten protestantischen Theologen späterer Jahrhunderte geradezu ausgesprochen worden. —

Andererseits aber darf vielleicht hier noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, der bei Betrachtung der Stellung, welche die evangelische Kirche zur Civilehe eingenommen hat, und welche sie einnehmen muß, nur zu häufig übersehen wird.

Die evangelische Lehre erfordert nämlich in keiner Weise die kirchliche Trauung zur Begründung der Ehe.

Freilich nennt Luther die kirchliche Eheschließung eine „feine und christliche Ordnung“ und stellt in seinem Traubüchlein selbst ein Formular auf, welches vielfach in spätere Kirchenordnungen übergegangen ist; aber auch hier spricht er von der kirchlichen Trauung nur als von einer Forderung des Staates, von einem durch die Obrigkeit an die Kirche gerichteten Begehren, dem diese sich füglich nicht entziehen dürfe.

„So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprichwort, demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darein zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirchen, beides des Abends und des Morgens, Etliche nur einmal; Etliche verkündigen's und bieten sie auf auf der Kanzel, zwei oder drei Wochen

zuvor: solchs alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an.

Aber so man begehret, für den Kirchen oder in den Kirchen sie zu segenen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun."

Um aber den Standpunkt Luthers und der Reformatoren bezüglich der Eheschließung recht zu verstehen, wird es nöthig sein, sich das katholische Eheschließungsrecht, wie es vor dem Trienter Concil galt, mit kurzen Zügen zu vergegenwärtigen.

Danach wurden unterschieden Verlöbniße, die sich auf die Gegenwart (*sponsalia de praesenti*) und solche, die sich auf die Zukunft beziehen (*sponsalia de futuro*). Unter den ersteren ist der Consensaustausch zweier Personen gemeint, welche damit sofort eine Ehe eingehen wollen, und etwa äußern: "Ich will dich zu meiner Frau, ich will dich zu meinem Mann nehmen." Das ist dann sogleich eine vollgültige Ehe, welche zu ihrer juristischen Gültigkeit einer priesterlichen Einsegnung oder einer Bethheiligung der Kirche nicht bedarf.

Die anderen begreifen den Consensaustausch zweier Personen, welche in Zukunft eine Ehe eingehen wollen, etwa mit den Worten: "Ich werde dich zu meiner Frau, ich werde dich zu meinem Manne nehmen." Das ist nichts weiter als ein Verlöbniß.

Luther gefiel dieser Unterschied nicht sonderlich, aber doch waren es nur sprachliche Gründe, welche ihn zur Opposition trieben. "Ja ich wüßte selbst nicht wol", so sagt er in seiner Schrift von Ehesachen, "wie ein Knecht oder Magd sollten oder könnten in deutscher Sprache *per verba de futuro* sich verloben; denn wie man sich verlobet, so lauts *per verba de praesenti* und sonderlich weiß der Pobel von solcher behender Grammatica nichts, daß *accipio* und *accipiam* zweierlei sei; er fährt daher

nach unserer Sprachen Art und spricht: Ich will dich haben, ich will dich nehmen, du sollst mein sein &c. Da ist die Stunde Da gesagt, ohne weiter Aufzug und Bedenken. Daß ließ ich wohl verba de futuro heißen, wenn ein condicio, Anhang oder Auszug dabei gesetzt würde."

Demnach unterschied Luther nur noch zwischen Verlöbniſſen einerſeits und bedingten Verlöbniſſen andererſeits d. h. ſolchen Verbindungen, deren Kraft erſt beginnen ſollte mit dem Augenblicke, wo eine beliebige von den Parteien geſtellte Bedingung erfüllt ſein würde. Die erſteren aber erachtete Luther für vollkommene Ehen und mithin konnte er der kirchlichen Trauung gar keine andere rechtliche Function zuſchreiben, als daß durch ſie eine ſchon beſtehende, vollgültig geſchloſſene, rechtlich durchaus wirkkame Ehe lediglich öffentlich beſtätigt werde.

Dieſe Anſicht aber wurde bei allen Theologen und Juristen des ſechszehnten Jahrhunderts die herrſchende. So wird in einem Wittenberger Erkenntniß aus dem Jahre 1597 die Trennung eines Verlöbniſſes nur aus den Gründen für zuläſſig erklärt, welche eine Eheſcheidung rechtfertigen, „da es alſo vor Gott und der Welt eine rechte verbindliche Ehe zwiſchen ihnen beyden geſchloſſen, ungeachtet, ob ſie gleich chriſtlichem Brauch und Gewohnheit nach, durch den Prieſter Ehelichen nicht getrauet und geſegnet“.

Als im Jahre 1567 der Rath zu P. ſich bei dem Wittenberger Conſiſtorium beklagte, es wolle in ſeiner Stadt „ſehr gemein einreißen“, daß die Verlobten vor der Trauung zuſammenzögen und lebten, und anfragte, ob dagegen nicht mit Strafmaßregeln einzuschreiten empfehlenswerth ſei, wurde ihm dringend davon abgerathen „ſintemal nach beſchehener verlöbniß zwiſchen jnen eine rechte Ehe iſt und ſie wie Eheleute zu halten“.

Im ſechszehnten Jahrhundert gab es mithin nach dieſen

Beispielen, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, gar keine kirchliche Eheschließung, sondern nur eine kirchliche Ehebestätigung. Und auch im siebzehnten Jahrhundert ist diese Theorie als die geltende anzusehen, wengleich sich doch schon da die Ansicht Bahn bricht, daß die Trauung die Ehe begründe.

Erst im achtzehnten Jahrhundert gelangt diese letztere Lehre zur Herrschaft, und erst von da an kann man eigentlich von der Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschließung innerhalb der protestantischen Kirche sprechen. Aber selbst auch da kommt noch die alte Theorie zum Vorschein, wie denn die Zwangstrauungen im Königreiche Sachsen erst im Jahre 1808 und in Neuvorpommern sogar erst im Jahre 1846 beseitigt worden sind. Diese aber sind nur so zu erklären, daß man die Ehegatten, deren Ehe man in Wahrheit durch das Verlöbniß als geschlossen ansah, durch Zwang lediglich zur kirchlichen Bestätigung derselben anhielt.

Die erste gesetzliche Einführung der Civilehe erfolgte in Holland und noch im sechszehnten Jahrhundert.

Kaum hatte nämlich die protestantische Kirche durch die staatliche Unabhängigkeitserklärung der Provinzen von Spanien festen Fuß gefaßt, als sie die Erbschaft der Unduldsamkeit antrat, welche die katholische Kirche während der schweren Jahre der Verfolgung gegen sie bewährt hatte.

Sowohl den zahlreich-erstandenen Dissidentengemeinden wie den Katholiken wurde die staatliche Anerkennung ihrer Confession versagt; sie wurden genöthigt, ihre Taufen durch reformirte Geistliche vollziehen zu lassen, ihre Trauungen diesen zu übertragen.

Die Uebelstände solcher Intoleranz konnten aber um so weniger ausbleiben, als die reformirte Kirche selbst bei ihren

eigenen Anhängern genugsam für die kirchliche Eheschließung zu kämpfen hatte.

Denn wenn auch in Holland zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Sitte des Volkes sich mit der kirchlichen Eheform befreundet haben mochte, so hatte doch der spanische Druck und die dadurch behinderte Entfaltung der protestantischen Cultushandlungen das alte Recht der Eheschließung durch bloßen Consens dem Volke wieder in Erinnerung gebracht und nahe gelegt.

Den Staaten der Provinzen Holland und Westfriesland gebührt das Verdienst, zuerst der Toleranz die Wege bereitet zu haben.

Erhoben sie sich auch nicht zu dem Standpunkte, den Katholiken und Dissidenten die Eheschließung vor deren eigenen Geistlichen mit bürgerlicher Rechtswirkung zu verstatten, so beseitigten sie doch den Zwang, die Cultushandlung der reformirten Geistlichen nachsuchen zu müssen.

Sie führten am 1. April 1580 die Civilehe ein; und nicht etwa in der Weise, daß sie allein den der Staatskirche nicht Angehörigen, als staatlichen Varias, diese Eheform octroyirt, und sie zu einem staatlich gemißachteten Eheschließungsacte verurtheilt hätten: sondern so, daß sie dieselben mit den Angehörigen der Staatskirche wenigstens in so weit gleich stellten, daß auch diesen die Civilehe freigegeben wurde.

Die facultative Civilehe wurde sämmtlichen Holländern und Westfriesen verstattet.

Nicht, daß diese Maßregel, die von den einzelnen Staaten schnell adoptirt, und in der von den Generalstaaten erlassenen Eheordnung vom 18. März 1656 auf die ganzen Niederlande ausgedehnt wurde, sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen gehabt hätte.

Die Lutheraner wie die Katholiken beschwerten sich heftig. Sie verlangten vor ihren Geistlichen eine Ehe eingehen zu dürfen. Und in der That wurde dies auch später zum Theil gewährt, doch ohne daß die Civilehe zurückgenommen worden wäre.

Vielmehr blieb diese in der angedeuteten Form bis zur Constituierung der batavischen Republik des Jahres 1795, wick dann der obligatorischen Civilehe, und diese letztere bezeichnet noch heute nach dem bürgerlichen Gesetzbuch des Jahres 1833 das für das Königreich der Niederlande geltende Recht.

Das folgende Jahrhundert brachte die Civilehe einem andern Lande. Nicht als Ergebnis eines praktischen Bedürfnisses, sondern als Resultat einer rein theoretischen Speculation; und wunderbarer Weise war es nicht der Staat, welcher durch Einführung einer bürgerlichen Eheschließung diese sich zu vindiciren trachtete: es war vielmehr eine streng kirchliche Partei, welche eine Verinnerlichung der Kirche zu erzielen strebte, und darum alle weltlichen Elemente — und darunter auch die Bethheiligung der Geistlichen an der Eheschließung — aus der Kirche auszustoßen versuchte.

Die Lostrennung der englischen Kirche von Rom war mehr ein Act staatlicher Willkür als religiösen Bedürfnisses gewesen.

Die neue englische Kirche wandelte so ziemlich die Bahnen, welche die katholische Kirche gegangen war; sie behielt bei: die streng gegliederte Hierarchie, die Vermischung weltlicher und geistlicher Attributionen, nur daß sie den König an die Stelle des Papstes setzte und so eine ungesunde Vermischung von Staat und Kirche zu Wege brachte, welche das Land auch heute noch nicht überwunden hat.

Erst nachdem die Hülle der neuen Kirche fertig war, suchte man ihr einen dogmatischen Inhalt zu geben, um ihre Existenz überhaupt innerlich rechtfertigen zu können.

Allein im siebzehnten Jahrhundert drangen die Ideen der deutschen Reformation in England ein, und sie mußten zu dem Hochkirchenthum sich nothwendiger Weise in dieselbe Opposition stellen, welche sie gegen die katholische Kirche bewährt hatten. Extreme Richtungen fanden leicht begeisterten Anhang, politische Parteibestrebungen kamen den kirchlichen zu Hülfe. Das Ergebniß war die englische Revolution, die nicht nur das Königthum tödtlich traf, sondern auch jedes durch seine Organisation an die katholischen oder hochkirchlichen Traditionen erinnernde Kirchenwesen zu beseitigen suchte.

Auf den Altar dieser Bestrebungen wurde auch die kirchliche Eheschließung gelegt, und durch das Gesetz vom 24. August 1653 die obligatorische Civilehe eingeführt, welche dann auch auf Schottland und Irland ausgedehnt wurde.

Sehr beachtenswerth erscheint, daß die hier betonten Motive für die Festsetzung der Civilehe uns in den Worten eines Mannes entgegnetreten, der den politischen Machthabern nahe stehend, der kirchlichen hier gekennzeichneten Richtung des Independentismus angehörte, und durch seine geistige Bedeutsamkeit einen der Brennpunkte der revolutionären Bestrebungen bildete.

Der Dichter des verlorenen Paradieses, Milton, kämpft heftig gegen die Verweltlichung der Kirche, die dadurch eingetreten sei, daß bezahlte Geistliche — Miethlinge nennt er sie — den Dienst der Kirche verrichteten; nur denjenigen liege dieser ob, welche durch den Geist getrieben, ohne weltliche Nebenzwecke ihn zu übernehmen sich gedrungen fühlen. Er tadelt dabei die Gebühren, welche für die Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen gezahlt werden mußten, kommt so auf die letzteren zu

sprechen und auch auf die kirchliche Trauung. „Am wahrscheinlichsten ist es“, so sagt er, und diese charakteristische Aeußerung spricht nicht sehr für seine geschichtliche Ergründung der Materie, „daß die Geistlichen — in Nachahmung der heidnischen Priester, welche bei der Eheschließung mannigfache Riten und Ceremonien zu verrichten pflegten, und ganz besonders weil sie es für vortheilhaft erachteten und ihrem Ansehen nützlich, nicht nur als Zuschauer bei einem Acte zu figuriren, der für das menschliche Leben von solcher Wichtigkeit ist — behaupteten, eine Ehe ohne ihren Segen sei unheilig, und daß sie um der Sache einen besseren Anstrich zu geben, diese zum Sacramente stempelten. Und doch ist die Ehe eine bürgerliche Anordnung, ein häuslicher Vertrag, ein Ding, unterschiedslos und frei für das ganze Menschengeschlecht, nicht so weit es einer bestimmten Religion angehört, sondern Menschenqualität besitzt. Am Besten freilich ist die Ehe abzuschließen mit gottesfürchtigem Zweck und wie der Apostel sagt: in dem Herrn; aber darum ist sie nicht ungültig oder unheilig ohne einen Geistlichen und seine angeblich nothwendige Einsegnung, eben so wenig wie eine andere Unternehmung oder ein anderer Vorgang des bürgerlichen Lebens, welche doch alle auch im Herrn und zu seinem Preise vorgenommen werden sollen.

Unsere Geistlichen leugneten die Sacramentalität der Ehe und behielten doch die kirchliche Eingehung bei, bis das letzte Parlament klug die bürgerliche Freiheit der Ehe ihrer Annahmung abstritt und die Eheschließung und Registrirung aus dem kirchlichen Kramladen der natürlichen Competenz der bürgerlichen Behörden übertrug.“ —

Man kann nicht behaupten, daß das neue Eherecht bei der Bevölkerung eine durchweg günstige Aufnahme gefunden hätte. Gleich wie alle Feinde des Königs dem neuen Gesetze ihre Zu-

stimmung gegeben hatten in ihrer Coalition mit den Gegnern der Hochkirche, so waren alle gute Royalisten einig in dem Hasse gegen eine Maßregel, welche in den religiösen Principien usurpatorischer Königsmörder ihren Ursprung hatte.

„Der blutige Tyrann Cromwell hat uns zuerst mit der Civilehe bedacht“, so klagt eine Kirchenbucheintragung jener Zeit; „die goldenen Zeiten sind zurückgekehrt,“ ruft höhniſch ein Spottgedicht aus, „der neuen Regierung gelten hängen und heirathen als nahe verwandt, derselbe Richter amtirt bei beiden.“

Aber auch abgesehen von diesen Motiven, welche den Widerwillen gegen die Civilehe zu einer Sache der politischen Parteigruppierung stempelten, war auch die mit jener Eheschließungsform nothwendig zusammenhängende Oeffentlichkeit in keiner Weise den Gefühlen des englischen Volkes entsprechend, und kaum waren daher durch die Restauration die Stuarts wieder auf den Thron gestiegen, so verschwand auch das verhaßte Gesetz, ohne daß es nur einer aufhebenden Maßregel bedurft hätte.

Allein noch einmal mußte die englische Gesetzgebung zu der Civilehe zurückgreifen, und wieder war wie in Holland die Toleranz das dabei maßgebende Princip und die Rücksicht auf die Katholiken die Ursache.

So lange das gemeine englische Recht den Satz aufgestellt hatte, daß jede Consenserklärung zum Abschlusse einer Ehe genüge, konnte von Gewissensbedrückung der Dissidenten in Bezug auf das Eheschließungsrecht füglich nicht viel die Rede sein.

Schlossen sie vor einem Geistlichen ihrer Secte eine Ehe, so erkannte im Fall des Rechtsstreites auch das competente geistliche Gericht der Hochkirche die rechtliche Gültigkeit der Verbindung an, ohne freilich die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe eintreten zu lassen, die von der Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen bedingt waren.

Und dasselbe mußte auch für Ehen der Katholiken gelten, nur daß diese gar nicht zu rechtlicher Erörterung gelangen konnten, da kein weltlicher oder geistlicher Gerichtshof die Klage eines überführten Anhängers der katholischen Kirche entgegennehmen durfte.

Im Jahre 1753 aber wurde der früheren Formlosigkeit der Ehen ein Ende gemacht, und die absolute Nothwendigkeit der Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen, verbunden mit einem Gewebe der peinlichsten Förmlichkeiten eingeführt. Die Quäker und Juden wurden von dem Gesetzgeber besonders berücksichtigt und für ihre Ehen das frühere Recht beibehalten, die übrigen Dissidenten und Katholiken aber zur hochkirchlichen Eheschließungsform genöthigt

Entsprach das doch vollständig dem System, welches die englische Regierung überhaupt dem Katholicismus gegenüber be-  
thätigte.

Wer als Protestant zur katholischen Kirche übertrat, war des Hochverrathes schuldig; wer des katholischen Glaubens überführt war, durfte, wie erwähnt, in keinem Gerichtshof als Kläger auftreten, keine Waffen tragen, kein Amt bekleiden; er sollte sich ohne besondere Erlaubniß nicht über fünf Meilen von seiner Heimath entfernen und den zehneiligen Umkreis der Hauptstadt meiden. Jeder zehnjährige katholische Knabe, der zur anglikanischen Kirche übertrat, konnte seine sämmtlichen im alten Glauben verharrenden Anverwandten ohne Weiteres ihrer Güter entsetzen.

Wenn dies nun auch alles Bestimmungen waren, die kaum je praktisch geworden sind, so war eben doch der Geist der Intoleranz, der sie dictirt hatte, auch noch im Jahre 1753, dem Entstehungsjahr des erwähnten Eheschließungsgesetzes, für die Regierung maßgebend, und das um so mehr, da die Ursache, welche

zur Beibehaltung jener Maßregeln aufzufordern schien, die Furcht vor der Restauration der mit dem Katholicismus eng verbundenen Stuarts auch damals noch nicht fortgefallen war.

Erschienen aber so die Grundsätze des neuen Eheeschließungsrechtes von vorn herein den Dissidenten und Katholiken gegenüber ungerecht, so wurden sie unerträglich, nachdem i. J. 1799 die Katholikenemancipation eingetreten war, ebenso wie sie in Bezug auf die protestantischen Dissidenten dem Toleranzgesetz des J. 1688 geradezu widersprachen.

So erfolgte denn allerdings erst im Jahre 1836 und nach den härtesten parlamentarischen Kämpfen auf den Antrag des Earl Russell die Abhülfe in einem Gesetze, welches hauptsächlich den Bemühungen von Robert Peel zu verdanken war, mit geringfügigen das Princip nicht berührenden Abänderungen noch heute gilt, und die facultative Civilehe für alle Engländer einführte.

Auch für die Civilstandsregister trug das neue Gesetz Sorge, und in der That waren hier die ärgsten Mißstände zu Tage getreten.

Nur zu häufig waren in vielen Kirchspielen gar keine Eintragungen gemacht worden; in manchen zuerst nur auf losen Blättern, deren Copie dann in das Kirchenbuch eingetragen wurde; dadurch verlor aber das Register nach der Ansicht der englischen Richter vollkommen seine Beweiskraft.

Dann aber waren zahlreiche Register verloren gegangen, theils durch Zufall, theils aus größter Fahrlässigkeit. Sie fanden sich in den Läden der Krämer, auf den Werkbischen der Schneider vor, die ihre Maße damit schnitten, oder sie prangten in den Verkaufskatalogen der Antiquare als theure Waare. Oft wurde lange Jahre jede Führung von Kirchenbüchern unterlassen, und selbst die, welche sich vorfanden, trugen nur zu häufig die Spuren der Fälschung so offen an sich, daß auch ihnen kein Glauben beizumessen war.

Zwar hatte ein Gesetz v. J. 1812 angeordnet, daß jährlich Copien an die Diöcesanregistaturen eingesendet werden sollten, aber eine Untersuchung ergab, daß in der Diöcese Canterbury i. J. 1828 15, 1829 14 Parochien im Rückstande waren, in York 31, in London jährlich 122, in Winchester jährlich 24. Andere Pfarrer schickten ihre Copieen nicht postfrei oder als Packete ein, wie das in der Diöcese York mit einem Viertel aller Sendungen der Fall war: dann gingen die Register an die Postämter zurück, kamen unter die unbestellbaren Briefschaften und wurden wohl schließlich gar verbrannt.

Die protestantischen Dissidenten hatten gar keine öffentliche Beurkundung. Nur eine Privatanstalt hatte sich in einer Londoner Buchhandlung etablirt, deren Register natürlich keinen öffentlichen Glauben für sich in Anspruch nehmen konnten.

Die katholischen Geistlichen endlich hielten, da ihre Trauung bürgerlich wirkungslos war, gar keine Heirathsregister. Und doch war notorisch, daß eine große Zahl der von ihnen eingesegneten Paare die nachgehende Mitwirkung des anglikanischen Geistlichen verschmähte und den Concubinat einer ihrem Gewissen widerstrebenden Eheschließungsform vorzog. —

Wenn aber auch die soeben aufgeführten Uebelstände durch das neue Gesetz beseitigt wurden, so mußte doch beklagt werden, daß die Wirksamkeit desselben lediglich auf England beschränkt blieb und weder für Schottland noch für Irland angeordnet wurde.

Und doch war namentlich in dem ersteren dieser beiden Länder das Eheschließungsrecht so beschaffen, daß es nicht nur selbst einer Reform dringend bedürftig erschien, sondern auch die Wirkungen des englischen Rechtes beständig in Frage stellte.

In Schottland ist wie in allen katholischen Ländern vor den Bestimmungen des Concils von Trient und wie in England vor dem oben erwähnten Gesetze v. J. 1753 zur Schließung

einer Ehe nichts weiter als die gegenseitige Willensübereinstimmung der beiden Parteien nothwendig. Mag die Einwilligung zur Ehe mündlich oder schriftlich, brieflich oder telegraphisch, vor Zeugen oder geheim gegeben werden, mag auch nur dem Verlöbniß, dem formlosen Versprechen sich in Zukunft heirathen zu wollen, die Verführung der Braut nachgefolgt sein: immer kommt eine Ehe zu Stande. Freilich kennt das schottische Recht auch die kirchliche Trauung und öffentliche Aufgebote, aber einerseits entsprechen die letzteren so wenig den Neigungen des Volkes, daß sie fast immer unterlassen werden, andererseits wird auf die formlose Schließung der Ehe zwar eine geringe Strafe gelegt, aber doch die Gültigkeit derselben anerkannt. Sa es ist sogar vollständige Uebung, daß die Eheleute, welche gar keine in den gesetzlichen Formen sich bewegende Eheschließung beliebt haben, sich ohne Weiteres zum Friedensrichter begeben, dort erklären, sie seien ohne Aufgebot von einem Geistlichen, den sie weder nennen könnten noch wollten, getraut worden, die gesetzliche zwischen einer halben Guinea und fünf Schillinge schwankende Strafe bezahlen, und so wenigstens einen vollgültigen Beweis der von ihnen geschlossenen Ehe erlangen.

Da aber so die Richter in die Lage versetzt werden, Ehen zu beurkunden, so halten sie Civilstandsregister, sie nehmen auch wohl den ehewirkenden Consens solcher Personen entgegen, die vorher noch keine Ehe geschlossen haben, und so ist das schottische Recht auf diesen Umwegen zu dem Institut der Civilehe gelangt, welches es den Gesetzen nach gar nicht besitzt.

Die Mißstände des geschilderten Eheschließungsrechtes liegen offen zu Tage. Die heimlichen in Schottland zulässigen Ehen haben noch überall, wo sie nicht durch die Härte des Gesetzes ausgerottet wurden, das sittliche Leben auf das Aergste gefährdet und Mißstände der schwersten Art geschaffen. Was sind das

für Zustände, welche der Lord-Oberrichter von England mit dem Schlagworte kennzeichnen konnte, daß keine Person, die sich eine Zeit lang in Schottland aufgehalten habe, genau wissen könne, ob sie verheirathet sei oder nicht; wenn schon das gegenseitige Vorlesen des Traurituals eine Ehe zwischen zweien Personen begründet, wenn ein vierzehnjähriger Knabe ein zwölfjähriges Mädchen heirathet durch die von ihr immerhin selbst mit einer Geberde beantwortete Aeußerung: Du sollst meine Frau sein!

Wenn nun aber das englische Gesetz v. J. 1836 diese schottischen Mißstände außer Acht ließ und ebenso die spätere Gesetzgebung für Schottland wie für Irland nur eine Neuordnung der bis dahin gänzlich verwahrlosten Civilstandsregister schuf, so gefährdete doch das schottische Recht auch geradezu den Sittlichkeitszustand Englands. —

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die englische Nation, deren ganzes Staatswesen von dem Principe der Oeffentlichkeit getragen und durchzogen ist, die Oeffentlichkeit bei Eheschließungen geradezu für unanständig ansieht, öffentliche Aufgebote der beabsichtigten Ehe, wie schon oben angedeutet, als eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Schamhaftigkeit betrachtet. „Was würde Mylady sagen,“ so schreibt Horace Walpole an eine Dame seiner Bekanntschaft, „wenn sie während dreier Wochen dreimal in der Pfarrkirche aufgeboden werden müßte. Ich glaube, sie hätte eher ihr Wittwenkleid Zeitlebens getragen, als sich solch einer schamlosen Ceremonie unterworfen.“

Darum hat auch das Uebel der heimlichen Ehen in keinem Lande üppiger gewuchert als in England, ja es hat dort, solange die Gesetzgebung noch nicht dagegen eingeschritten war, eine förmliche Organisation empfangen.

Denn all die zahllosen Geistlichen, welche Schulden halber das Fleetgefängniß füllten, fristeten ihr Leben durch Trauen

heimlicher Ehen. Dem eilig die Straßen Londons Durchwandernden wurde die Empfehlungskarte der Geistlichen in die Hand gedrückt, durch deren Vermittlung man heimlich in den Ehestand gelangen könne, die Wirthshäuser empfahlen sich nicht nur durch die Ankündigung billiger Speisen und Getränke, sondern sie hielten auch eigene Geistliche, welche die lustig Zechenden sofort zu verheirathen bereit waren. Und nicht etwa, daß diese Ehen nur unter Personen niederen Standes beliebt gewesen wären, oder daß die geringe Zahl derselben eine besondere Beachtung nicht erfordert hätte: der Lord-Kanzler Ellesmore, der Lord-Oberrichter Sir Edward Coke, Lord George Bentinck, Herzog James of Hamilton, Henry Fox und zahlreiche Mitglieder der Aristokratie waren so verheirathet, ein einziger im Fleet inhaftirter Geistlicher segnete innerhalb 31 Jahre 36,000 heimliche Ehen ein.

Als dann endlich das Gesetz v. J. 1753, dessen wir schon oben Erwähnung gethan haben, unter dem größten Widerwillen des Volkes die heimlichen Ehen beseitigt hatte, so blieb doch immer der Ausweg bestehen, in Schottland die Ehe in derselben Heimlichkeit zu schließen, welche von jetzt an in England verpönt und welche in Schottland mit der Rechtsbeständigkeit der Ehen vollkommen verbrieft war.

Namentlich Greta-Green, welches der englischen Gränze zunächst lag, wurde so beliebt, daß der Vertreter der Stadt Carlisle im Unterhause die Erklärung abgab, sein Wahlflecken lebe lediglich von den zahlreichen Paaren, welche vor dem Schmiede in Greta-Green, dem Eigenthümer des der Gränze zunächst gelegenen Hauses, ihren Eheconsens aussprechen wollten.

Trat doch der merkwürdige Fall ein, daß die drei höchsten gleichzeitig fungirenden Beamten der Krone, der Lord President of the Council, der Lord Chancellor und der Lord Privy Seal sich in jenem Dorfe verheirathet hatten.

Aber obgleich die im Parlamente oft genug gehörte Phrase, daß jeder, der nur eine Postkutsche bezahlen könne, sich durch eine schottische Ehe von den lästigen Förmlichkeiten des englischen Eherechts befreien könne, nicht allzuweit von der Wahrheit abwich, so schuf doch das Civilehegesetz v. J. 1836 in dieser Beziehung keine Abhülfe.

Erst den Bemühungen von Lord Brougham ist es gelungen, i. J. 1856 wenigstens die Ergänzung des englischen Eheschließungsrechtes herbeizuführen, daß die schottischen Ehen nur dann gültig sein sollten, wenn die Brautleute sich schon ein und zwanzig Tage vorher in Schottland aufgehalten haben.

Verlassen wir jetzt die dem siebzehnten Jahrhundert entstammende englische Civilehe und gehen zum folgenden Jahrhundert über — denn jedes hat einem Volke die Civilehe gebracht —, so werden wir die französische Entwicklung zu betrachten haben.

Auch hier ist die durch die Reformation veränderte confessionelle Lage wirksam geworden, nur mit dem Unterschiede, daß hier, wo der Katholicismus die Herrschaft behauptete, die Sorge für die Protestanten maßgebend war, ebenso wie in den bisher behandelten protestantischen Ländern die Rücksicht auf die Katholiken.

Freilich hatten die ersten Maßregeln der französischen Könige noch versucht, dem neu auftretenden Protestantismus mit den früheren Kezergesetzen entgegenzutreten. Aber das alte Rüstzeug des Mittelalters versagte einer Bewegung gegenüber, welche das Volk in allen seinen Elementen ergriffen hatte.

Im J. 1561 mußte die staatliche Duldung der Protestanten zugestanden werden, und so wurden auch die protestantisch eingegangenen Ehen für gültig erklärt, wenngleich für dieselben die Ehehindernisse des canonischen Rechtes und die katholische geschlossene Zeit als Norm aufgestellt wurden.

Mit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts änderte sich aber der Character der den Protestanten gegenüber befolgten Politik. Es begann die Zeit der Dragonaden, die systematische Ruinirung des Landes, nur um die Einheit der katholischen Kirche wiederherzustellen.

Aber noch kurz vor der Zurücknahme des Edictes von Nantes — der Magna Charta der protestantischen Duldung — wurde den Protestanten eine Art der Eheschließung auferlegt, welche als Mischform von kirchlicher und civiler Ehe bezeichnet werden muß.

Am 16. Juni 1685 wurden nämlich die Protestanten verpflichtet, ihre Aufgebote durch königliche Behörden verkünden zu lassen, ihre Ehen zwar durch den von dem königlichen Intendanten dazu bezeichneten Geistlichen einzugehen, aber „en présence du principal officier de justice de la résidence où demeureront et auront été établis les dits ministres“.

Allein diese Bestimmung blieb nur einen Monat in Kraft, da schon im Dezember desselben Jahres allen protestantischen Predigern das Land verboten wurde.

Freilich hatte die Ordonnanz, welche das Edict von Nantes zurücknahm, die Duldung der Protestanten für die Zukunft verheißt: aber das präjudicirte der Gegenwart wenig. Man gab sich der eifrigsten und gewaltthätigsten Gegenreformation hin, und schon i. J. 1728 schien diese mit Erfolg beendet und der Protestantismus ausgerottet zu sein.

Officiell existirten also in Frankreich nur noch Katholiken, und so wich consequenter Weise auch die protestantische Eheform der katholischen.

Es war aber selbstverständlich, daß die Kirche die Mitwirkung ihrer Priester zur Trauung der „Neubekehrten“, d. h. in Wahrheit der Protestanten, nur dann gewähren wollte, wenn sie von der Festigkeit ihres katholischen Glaubens überzeugt war.

Das sollte an gewissen Prüfungen erkannt werden, die mit entwürdigendem Zwange den des Protestantismus Verdächtigen auferlegt wurden, und in einer officiellen Abschwörung des protestantischen Glaubens gipfelten.

Viele fügten sich mit Widerwillen der verhassten Gewalt. Andere, und fast die Mehrzahl, leistete den Staatsgesetzen Widerstand.

Aller Verbote ungeachtet hielten sich protestantische Geistliche in Frankreich auf. In Wäldern, Höhlen und Klüften sammelten sie ihre bedrängten Gemeinden, in der Einöde segneten sie die Ehen der Bekenner des protestantischen Glaubens ein.

Diese s. g. Einöde-Ehen (*mariages du désert*) entbehrten freilich der rechtlichen Wirkungen einer Ehe; die aus solcher Verbindung entsprossenen Kinder waren für den Staat Bastarde, die kein Erbrecht besaßen, die trauenden protestantischen Geistlichen wurden dem Henker übergeben, die protestantischen Ehemänner zu lebenslänglichen Galeeren, die Frauen zu lebenslänglicher Einschliefung verurtheilt.

Aber die Furcht vor der Strafe mußte um so weniger wirksam sein, als sich bei der immer wachsenden Menge der Schuldigen kaum noch die Möglichkeit ergab, die staatlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Gefängnisse würden nicht reichen, die Gesetzesübertreter aufzunehmen, schrieb der Bischof von Alain schon i. S. 1737, und i. S. 1752 zählte man 150,000 Einöde-Ehen, über 800,000, nach anderen gar über 1,600,000 Personen, die keinen Civilstand mehr besaßen und deren gesammte bürgerliche Verhältnisse zerüttet waren. Man sah einer sich immer trüber gestaltenden Zukunft entgegen, einer Gefährdung aller staatlichen und socialen Interessen. Denn daß die rohe Gewalt den Protestantismus weder bemeistert hatte noch in Zukunft bemeistern würde, mußte auch dem blödesten Auge klar werden.

Es war daher natürlich, daß auf Abhülfe gesonnen wurde, aber es ist doch charakteristisch für den Geist, der den hohen französischen Clerus beherrschte, daß der Bischof von Alain neue und härtere Zwangsmaßregeln verlangte, und die Provinzialcommandanten mit militärischer Macht als Executoren des katholischen Eheschließungsrechtes herbeisehnte, daß der Bischof von Agen vorschlug, die Ketzer zur Auswanderung aufzufordern, nur damit der katholische Character des Staates aufrecht erhalten werde.

Um so beachtenswerther war es, daß auf der anderen Seite, wenn auch nicht allgemein die Duldung gepredigt und deren Consequenzen gezogen, so doch auf die Civilehe als Auskunftsmittel hingewiesen wurde.

Anknüpfend an die oben erwähnte Verordnung d. J. 1685 wurde sie, soweit ich sehe, zum ersten Male i. J. 1755 nach holländischem Muster in der Literatur empfohlen. —

Doch die Uebelstände mußten noch höher steigen, ehe die Gesetzgebung zur Hülfe kam. Erst i. J. 1787 that sie es. Am 28. November erließ Ludwig XVI. ein Edict, welches die Duldung der Protestanten aussprach, ihnen die freie Ausübung von Handel und Gewerbe gestattete, und für die Eheschließung entweder den katholischen Pfarrer oder den königlichen Richter je nach der Wahl der Brautleute für competent erklärte.

Während aber so die Civilehe, freilich in facultativer Gestalt und auf die Protestanten beschränkt, schon vor der Revolution eingeführt wurde, brachte diese die obligatorische für alle Franzosen.

Schon die Constitution des Jahres 1791 hatte erklärt: „Das Gesetz betrachtet die Ehe lediglich als bürgerlichen Contract“, und am 20. September 1792 wurde das Gesetz über die Civilehe publicirt.

Man hat sich daran gewöhnt, in diesem Gesetze den Ausdruck jener entarteten gesellschaftlichen Zustände zu erblicken, welche die Revolution herbeigeführt haben, die Consequenz der Freigeisterei, welche Thron und Altar stürzte, und auch die kirchliche Ehe zu beseitigen wußte, das mit Freuden begrüßte Resultat einer socialen Umwälzung.

Aber es muß gegen diese Auffassung doch mißtrauisch machen, wenn man sieht, wie lau das Gesetz aufgenommen wurde; wie keine der revolutionären Zeitungen jener Tage nur ein Wort über die Einführung der Civilehe verlauten ließ. Ganz unbeachtet ging die Maßregel vorüber; man war sich ihrer principiel- len Wichtigkeit kaum bewußt; und erst die spätere Zeit hat der Revolution tiefgehende politische Motive da untergeschoben, wo diese fast von scholastischen Gesichtspunkten ausging.

Auch die Encyclopädisten und die übrigen Schriftsteller, deren negative Kritik der bestehenden Staatseinrichtungen, deren offen zur Schau getragener Unglaube den Sturz des alten Staates und der alten Kirche zum guten Theil mit herbeigeführt hat, wissen von der Civilehe gar nichts; Montesquieu in seinem *Esprit des lois*, Rousseau in seinem *Contrat social* erwähnen sie nicht, und ebensowenig die große, für die Revolution so bedeutungsvolle Encyclopädie von Diderot und d'Alembert. Ja die letztere betont geradezu vorzugsweise den kirchlichen Character der Ehe.

Wir werden die Wurzeln des revolutionären Gesetzes demnach ganz anderswo zu suchen haben.

Ich muß dabei auf das theologische Gebiet zurückgreifen.

Das Concilium Tridentinum hatte die Ehe unzweifelhaft als Sacrament hingestellt, aber es hatte über die einzelnen Elemente desselben, die schon im Mittelalter controvers gewesen waren, nichts bestimmt. Bei jedem Sacrament unterscheidet man

nämlich den Minister, d. h. denjenigen, welcher das Sacrament verrichtet, und die Materie, den objectiven, sachlichen Inhalt desselben.

Bei der Ehe nahm nun die eine Partei die Ehegatten selbst für ministri an, das gegenseitige Sichdahingeben derselben als Materie. Die andere hielt den Priester für den Minister und bezeichnete die von diesem bei der Trauung gespendete Einsegnung als Materie. Diese letztere war die Ansicht der französischen Kirche; sie führte in ihrer Consequenz dazu, die bloße Consenserklärung der Brautleute für einen Contract zu halten, der erst durch den nachfolgenden priesterlichen Segen zum Sacrament würde. Ueber Sacramente stand die Cognition zweifellos der Kirche zu, aber über Contracte dem Staate, und so begründete die französische Lehre des Ehesacramentes eine staatliche Auffassung der Ehe, sie rechtfertigte die staatliche Gesetzgebung in Betreff derselben.

Darum wachten aber auch die französischen weltlichen Behörden mit Aufmerksamkeit auf die Aufrechterhaltung dieser Doctrin, und sobald nur ein Theologe die entgegengesetzte zu vertheidigen wagte, wurde er vor die Schranken des Parlamentes geladen, seine Lehre als verwegen, aufrührerisch, Staat und Kirche verletzend gekennzeichnet.

Auch begründeten die Parlamente in der That auf dem Boden dieser Sacramentstheorie eine weitgehende Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Die beständig auftretenden Klagen des Clerus können uns überzeugen, wie sehr die Parlamente die Idee von der Bürgerlichkeit des Ehecontractes ausnützten, wie sie auch dem blödesten Auge klar legten, daß die Ehe in den Bereich der staatlichen Ordnung gehöre, und wie gründlich sie das Volk entwöhnten, das religiöse Moment bei der Ehe zu beachten.

Das waren die Theorien, welche die Revolution vorfand. Diese Lehren finden wir bei den Encyclopädisten und den die Revolution vorbereitenden Schriftstellern; es waren namentlich die von Durand de Maillane, der auf das Zustandekommen des Civilehegesetzes den tiefgehendsten Einfluß ausübte. Daneben machten sich allerdings noch die Forderungen der Toleranz geltend.

Hatten diese schon vor Ausbruch der Revolution dazu geführt, den Protestanten die Civilehe zu geben, so schien die jetzt proclamirte Gleichheit aller Franzosen zu verlangen; alle Bürger in Bezug auf das Eheschließungsrecht auf gleiche Linie zu stellen.

Freilich hätte man diese Gleichheit auch erlangen können, indem man den Protestanten die Schließung ihrer Ehen durch ihre Geistlichen gestattete: aber hier trat nun wieder die oben dargestellte Theorie von der Weltlichkeit des Ehecontractes bestimmend dazwischen: beide Factoren zusammenwirkend ergaben die obligatorische Civilehe.

Seit der Zeit ist sie aber auch in Frankreich geltendes Recht geblieben, und zuerst ohne Widerspruch der Kirche und des Papstes. In der letztere hatte unter dem 5. October 1793 auf eine an ihn ergangene Anfrage nach der Gültigkeit der Civilehe bejahend geantwortet, und als die organischen Artikel des Jahres 1801 wiederum die Civilehe geboten hatten, erhob der Papst zwar gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes Einsprache, nicht aber gegen die Civilehe. Vielmehr richtete sich die Opposition der französischen Geistlichkeit erst seit der Regierung Karls X. gegen dieses Institut, also zu einer Zeit, wo man nicht nur die durch die Revolution der Kirche geschlagenen Wunden zu heilen suchte, sondern dieser auch eine Stellung zu verschaffen trachtete, die sie kaum vor der Revolution je in Frankreich besessen hatte.

Wenn aber auch die französische Civilehe im Gefolge der siegreichen französischen Heere nach Deutschland gebracht wurde,

so hängt doch die moderne deutsche Civilehe in keiner Weise mit der französischen Entwicklung zusammen.

Vielmehr waren und sind in Deutschland ganz andere Motive wirksam, für deren Erklärung und Blosslegung die Rechtsentwicklung eines anderen Landes — Belgiens — maßgebend geworden ist.

Auch in Belgien war im Gefolge der französischen Revolution die Civilehe eingeführt und dieselbe nach der Restauration des Jahres 1815 und nach der Vereinigung des Landes mit Holland nicht wieder beseitigt worden.

Allerdings versuchte die holländische Regierung den gegen die Civilehe auftauchenden Bestrebungen des belgischen Klerus einigermaßen gerecht zu werden, aber der practische Erfolg der mit dem Institut der obligatorischen Civilehe vorgenommenen Modificationen war von höchst zweifelhaftem Werthe, und ich erwähne der gesetzgeberischen Experimente lediglich deswegen, weil die dabei gesammelten Erfahrungen sicher für die Folgezeit bestimmend gewesen sind.

Die holländische Regierung verfügte nämlich, daß Niemand eine Ehe vor dem Civilstandsbeamten schließen dürfe, falls er nicht durch Bescheinigung seines competenten Pfarrers die Abwesenheit jedes canonischen Ehehindernisses nachweisen könne. Die halbe Maßregel befriedigte nach keiner Seite hin. Die Bischöfe verboten vielmehr ihren Pfarrern, irgend welche Scheine zum Behuf der Eingehung einer Civilehe auszustellen, so daß die Eheschließung überhaupt unmöglich wurde.

Wohl oder übel mußte die Regierung auf dem Wege der Concessionen weiter wandeln.

Zwar nahm sie die frühere Verordnung zurück und blieb un-

ter scharfer Betonung des staatlichen Characters der Ehe bei der Civilehe stehen, aber sie beseitigte die aus dem französischen Recht übernommene durch harte Strafandrohung wirksam gemachte Bestimmung, daß die Geistlichen die kirchliche Trauung nicht der bürgerlichen vorangehen lassen sollten. Dies Heilmittel war schädlicher als die Krankheit selbst.

Es unterlag keinem Zweifel, daß die Kirche ihre ganze Autorität einsetzen würde, die Brautleute zu einer vorgängigen kirchlichen Trauung zu bewegen, um den vom Staate als nothwendig erklärten Civilact officiell ignoriren zu können. Und so geschah es, daß die kirchliche Trauung regelmäßig erteilt, der Civilact nur zu häufig unterlassen wurde, sei es daß die Nachlässigkeit der Brautleute, sei es daß böser Wille oder die bei einem Contrahenten vorhandene Absicht nur eine Scheinehe zu schließen, das dabei wirksame Motiv abgab. Demnach wurden vielfach Verbindungen eingegangen, welche für die Kirche Ehen, für den Staat Concubinate waren, folglich nach Willkür auflöslich, ohne jede Wirkung auf die Legitimität der ihnen entsprossenen Kinder, auf das Eigenthums- und Erbrecht.

Diese Uebelstände müssen so schnell überhand genommen haben, daß die Regierung des vergeblichen Experimentirens müde, schon nach zwei Jahren zu dem früheren französischen Recht zurückkehrte. —

Im Jahre 1830 trennte sich aber Belgien von Holland. Eine Revolution war ausgebrochen, welche der Coalition der katholischen und liberalen Partei ihren Ursprung verdankte.

Es war selbstverständlich, daß die erstere den Lohn ihrer Thätigkeit erwartete, und schon die provisorische Regierung erließ am 16. October 1830 ein Decret, das alle Gesetze, welche die Mitglieder irgend einer Confession in der Gewissensfreiheit beschränken könnten, aufhob.

In so weiten Gränzen, nach der subjectiven Willkür der einzelnen Staatsangehörigen wurde die bisherige Gesetzgebung modificirt.

Wenn man aber auch im Einzelnen zweifeln konnte, welche früheren Institutionen so dem Compromisse der Parteien geopfert seien, zumal das Gesetz es bei jener unbestimmten Phrase verwenden ließ: daß die Civilehe gefallen sei, konnte ohne Weiteres angenommen werden, und zum Ueberflusse ließen es sich die Bischöfe von Namur und Lüttich von der Regierung gewährleisten, während der Erzbischof von Mecheln freilich ohne durchgreifenden Erfolg den Klerus zur Beobachtung der früheren Ehegesetze wenigstens provisorisch zu verpflichten suchte.

Es ist bekannt, von welchen Principien die constituirende Versammlung später bei der Berathung der Verfassung ausgegangen ist.

Die Freiheit der Kirche sollte verwirklicht werden, eine Trennung von Staat und Kirche, von welchen die letztere nach dem klassischen Worte von Nothomb zum ersteren in derselben Beziehung stehe, wie etwa die Mathematik.

Bei der Berathung der bezüglichen Artikel 14 und 15 der Verfassung wurde auch die Frage der Civilehe auf die Tagesordnung gestellt, und derselbe Compromiß der Parteien, welcher sich schon so vielfach wirksam gezeigt hatte, führte auch zur Annahme der Civilehe nach französischem Muster, d. h. mit einem an die Geistlichen gerichteten Verbote, die kirchliche Trauung der bürgerlichen vorangehen zu lassen.

Gehen wir jetzt zu Deutschland über, so bestand vor dem Jahre 1848 die obligatorische Civilehe nur in den Ländern des französischen Rechtes — Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern.

Allein auch hier hatte man theilweise Abschwächungen des consequenten Systemes versucht, die man nachher, nicht ohne trübe Erfahrungen gemacht zu haben, wieder aufgeben mußte.

Characteristisch aber war die Stellung der römischen Curie zur französischen in Deutschland eingeführten Civilehe.

Bekanntlich war es ein Bestreben der Regierung Friedrich Wilhelms III. von Preußen, in den neu gewonnenen Rheinlanden eine Praxis der gemischten Ehen einzuführen, wie sie bisher in Deutschland und selbst in den geistlichen Staaten allgemein üblich gewesen war. Man knüpfte zu diesem Zwecke Unterhandlungen mit Rom an, und der Preis, den man für die Gewährung der staatlichen Forderungen verhiess, war die Aufhebung der Civilehe in den Rheinlanden.

Die Curie zeigte sich nicht zur Nachgiebigkeit bereit; der Unwille gegen die Civilehe war bei ihr noch nicht in dem Maße ausgebildet, wie das heute zu Tage der Fall ist. Die starre canonische Consequenz in der Frage der gemischten Ehen wurde für wichtiger angesehen, als die Beseitigung eines Institutes, welches jetzt von der Kirche als eines der Grundübel der menschlichen Gesellschaft gebrandmarkt ist. —

Außerdem aber existirte noch in Preußen die Civilehe seit dem Jahre 1847 obligatorisch für die Juden und in einer mit der religiösen Eheschließungsform wunderbar verquickten Form für die Dissidenten, die nicht auf dem Boden der Augsburgischen Confession ständen.

Das Jahr 1848 brachte indessen in Deutschland mit der politischen auch eine kirchliche Ummwälzung hervor.

Schon seit dem Conflict der Preussischen Regierung mit dem Erzbischof von Cöln, der bei der aus politischen Motiven herrührenden Antipathie der Rheinländer gegen die preussische Regierung für die letztere ungünstige Dimensionen angenommen

hatte, war es das Bestreben der Kirche gewesen, die lästigen Fesseln der staatlichen Bevormundung abzustreifen.

Und auch hier kam wie in Belgien diesen Bestrebungen die liberale Partei zu Hülfe. Schien doch dieser überhaupt die Belgische Constitution das Musterbild des constitutionellen Staatswesens zu verwirklichen. Die belgische Freiheit der Kirche war demnach auch in Deutschland das Programm der katholischen und liberalen, ja selbst der radicalen Partei, da die letztere eine Abschaffung jedes Kirchenthums anstrebte, und dies Ziel einer vom Staate losgelösten Kirche gegenüber, die nicht in der staatlichen Gewalt einen Rückhalt besitze, leichter erreichen zu können hoffte.

Die Berathung der Grundrechte in der frankfurter Nationalversammlung brachte denn auch diese unklare Trennung von Kirche und Staat, und als Complement derselben die obligatorische Civilehe.

Es ist jedenfalls bemerkenswerth, daß in der großen Versammlung, in der das katholische Element genugsam und durch hervorragende Mitglieder vertreten war, sich nicht eine Stimme gegen die Civilehe erklärte, und daß die Bestrebungen der zuletzt genannten Partei lediglich dahin gerichtet waren, jede Bestimmung über das Verhältniß von Civilehe und kirchlicher Trauung zu hintertreiben, was freilich nicht gelang. —

Die Grundrechte mit der Civilehe wurden aber nicht allein in vielen deutschen Ländern als Gesetz verkündet, sondern sie waren auch das Vorbild, welches die einzelnen constituirenden Versammlungen bei Berathung der Verfassungen befolgten.

Bekanntlich hat die dem Jahre 1848 folgende reactionäre Bewegung die Grundrechte auf das schleunigste beseitigt, und bei der in den meisten Staaten vorgenommenen Revision der dem Jahre 1848 angehörigen Verfassungsgesetze wurde auch die Civilehe sorgsam ausgemerzt.

Nur in Oldenburg ist durch das der Verfassungsurkunde entsprechende Gesetz vom 31. Mai 1855 die facultative Civilehe eingeführt worden, und ebenso hängt das in Frankfurt a. M. am 19. November 1850 erlassene Gesetz wie das badische vom 21. Dezember 1869, welche beide die obligatorische Civilehe anordneten, mit der in den Grundrechten wirksamen geistigen Strömung zusammen.

Endlich enthält auch Art. 16 der preussischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 den Satz:

die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civilstandsbeamten bedingt; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden,

welcher aber in der revidirten Verfassung von 1851 schon die Abschwächung erfuhr, daß festgesetzt wurde:

die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was (sic!) auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Obgleich aber so das staatliche Grundgesetz selbst zur Einführung der Civilehe nöthigt, so ist dieselbe doch bis jetzt in Preußen noch nicht erfolgt; und es verdient das allerdings um so stärker betont zu werden, als in Preußen Mißstände der schwersten Art existiren, welche nur durch das Mittel der Civilehe zu beseitigen sind.

Gleich nach den Freiheitskriegen war nämlich eine Reaction der kirchlichen Gesinnung gegen die Freigeisterei und Frivolität des achtzehnten Jahrhunderts zu Tage getreten.

Dieselbe führte neben manchen anderen völlig berechtigten Aeußerungen auch zu einer Agitation gegen das preussische Landrecht, dessen Ehescheidungsrecht der neuen kirchlichen Richtung mehr

und mehr leichtfertig und reformbedürftig erschien. Aber freilich wurden die nothwendigen Reformen von Seiten des Staates erwartet. Die einzelnen Geistlichen hätte Niemand für competent erachtet, auf dem Wege der Auflehnung gegen das Staatsgesetz und die Obrigkeit etwa bei Ehen Geschiedener, welche der Staat zuließ, die Trauung zu versagen.

Dennoch erfolgten seit dem Jahre 1831 Trauungsweigerungen; zuerst ein Fall in Pommern, dann im Jahre 1833 einer in Westphalen; bis zum Jahre 1845 im Ganzen 25 Fälle, von denen allein ein Berliner Prediger, v. Gerlach, 7 verschuldete.

Die Kirchenbehörden nahmen von einem strengen Einschreiten gegen die Geistlichen, welche ihr Gewissen über das Staatsgesetz stellten, Abstand. Man hoffte die Conflictte in leichter Weise zu erledigen, indem man statt des weigernden Geistlichen einen anderen mit der Trauung beauftragte, und man konnte allerdings auch erwarten, daß die Conflictte bei Erlaß des vorbereiteten neuen Ehescheidungs-Gesetzes von selbst fortfallen würden.

Allein diese Schwäche trug üble Consequenzen. Einmal hörten die Trauungsweigerungen nach der staatlichen Verordnung vom 28. Juni 1844, welche den Ehescheidungsproceß regelte, nicht auf, und andererseits bestritt der Prediger v. Gerlach im Jahre 1845 auch die Zulässigkeit eines Stellvertreters für von ihm verweigerte Trauungen.

Wieder erschien die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Gerlach bedenklich, zumal dieser selbst Mitglied des Consistoriums war.

Aber wenigstens die Consistorien, von dem Minister zur Begutachtung aufgefordert, sprachen sich mit Einmüthigkeit gegen ein derartiges Staat und Kirche in gleicher Weise gefährdendes, jede Autorität untergrabendes Gebahren aus. Die königliche

Cabinettsordre vom 30. Januar 1846 nahm indessen von definitiven Maßnahmen so lange Abstand, bis die Kirche selbst zu festen Grundsätzen über das Eherecht gelangt sein würde. Bis dahin sollten die Consistorien nach Erfordern der Umstände durch Dimissorialien helfen.

Allein als der frankfurter Kirchentag vom Jahre 1854 sich von Neuem scharf gegen das landrechtliche Scheiderecht ausgesprochen hatte, mehrten sich die Trauungsweigerungen wiederum, und auch das Mittel der Dimissorialien versagte, da die Consistorien der durch die Verfassungsurkunde für frei und selbstständig erklärten Kirche jetzt gleichfalls die Gewissensfreiheit beanspruchten und sich nicht mit Unrecht auf die Concessionen beriefen, welche die Cabinettsordre vom Jahre 1846 den einzelnen Geistlichen gewährt hatte.

Es wäre nun das zunächst liegende gewesen, den Weg einzuschlagen, welchen die Verfassungsurkunde auch ohnedies anzeigte, die Civilehe einzuführen; allein das preußische Ministerium glaubte den kirchlichen Tendenzen gerechter werden zu müssen, als den Forderungen des staatlichen Gesetzes. Es legte zweimal den Kammern Gesetzentwürfe vor, welche das landrechtliche Ehescheidungsrecht den Wünschen der Geistlichkeit gemäß reformiren sollten. Aber selbst wenn diese Projecte, was nicht geschah, die Billigung der Kammern erhalten hätten, so wären sie doch nicht mehr im Stande gewesen, den Zwiespalt, der immer größere Dimensionen angenommen hatte, zu beseitigen.

Hatten doch die Geistlichen sich in Privatverbänden zusammengethan, um das von ihnen für schriftmäßig erkannte Recht selbstständig durchzusetzen, hatten sie doch selbst Schiedsgerichte eingesetzt, denen sie sich in der Frage nach der kirchlichen Zulässigkeit der von ihnen begehrten Trauungen — die staatliche stand

ja für sie außer Frage und wurde als gleichgültig betrachtet — zu unterwerfen versprochen.

Jetzt glaubte in der That die Regierung (1857) zur Civilehe schreiten zu müssen, und während im Jahre 1859 die Entscheidung über die Trauungsweigerungen dem Oberkirchenrathe übertragen wurde, legte die Regierung den Kammern hinter einander zwei Gesetzentwürfe vor, welche beide die facultative Civilehe brachten, und beide an dem Widerstande des Herrenhauses scheiterten.

Und doch wäre die von der Regierung angestrebte Maßregel auch erforderlich gewesen um eines anderen Uebelstandes willen, den der Regierungskommissar in der Kammer selbst als *Marasmus* bezeichnete.

Denn die Dissidenten, denen das Gesetz vom Jahre 1848, wie oben erwähnt, die Civilehe mit unklarer Vermischung einer religiösen Eheschließungsform gegeben hatte, beznügten sich in großer Zahl mit der letzteren, und lebten folglich in Verbindungen, denen staatsgesetzlich der Character der Ehen nicht zugesprochen werden konnte. Ergab sich doch im Jahre 1861, daß im Bezirke der Siesnitzer Regierung allein 144, in dem der Königsberger 80, in dem der Breslauer gar 540 Ehen geschlossen waren, welche den Staatsgesetzen nach nur als *Concubinate* gelten konnten.

Auch diese Mißstände vermochten weder auf die Stimmung des Herrenhauses einen Einfluß auszuüben, noch haben sie ebensowenig wie die ständig andauernden Trauungsweigerungen die Regierung veranlaßt, das durch die Verfassungsurkunde des Jahres 1851, somit seit zwanzig Jahren verheißene Civilehegesetz zu verwirklichen.

In den übrigen deutschen Staaten ist die Civilehe fast durchweg eingeführt worden.

Aber weder waren dabei die Principien der französischen Revolution, noch die Anschauung der Grundrechte über das Verhältniß von Kirche und Staat, mit andern Worten das belgische Muster maßgebend. Vielmehr handelte es sich gar nicht um abstracte Principien, sondern um die Befriedigung höchst concreter staatlicher Bedürfnisse, für welche die Civilehe in derselben Weise wie früher in Holland, England und Frankreich das Universalmittel darzubieten schien.

Einmal waren nämlich in Folge der deutschkatholischen Bewegung überall Dissidentengemeinden entstanden, die eine Trauung durch den der evangelischen oder katholischen Kirche angehörigen Geistlichen verschmähten und für die in Gestattung der Civilehe eine Ausbülfe gefunden werden mußte.

Dann aber waren mannigfache Conflicte der Staatsregierungen mit der katholischen Kirche zu Tage getreten, welche letztere in der Frage der gemischten Ehen den stricten kanonischen Standpunkt inne zu halten suchte, und ihre Mitwirkung bei der Trauung von Versprechungen der Brautleute abhängig machte, die der Staat unmöglich gleichfalls als Bedingung gemischter Ehen aufstellen konnte.

Endlich aber war auch zuweilen das Motiv wirkend, die Juden zur Gemeinschaft christlichen Lebens und christlicher Ehe heranzuziehen, und die Verbindung zwischen Christen und Juden durch Gewährung der civilen Eingehungsform zu ermöglichen.

Da man in allen diesen Fällen nur offene Wunden des Staatslebens heilen wollte, so hat man auch fast überall das Pflaster der Civilehe nur in der Größe zugeschnitten, daß es die kranke Stelle deckte. Und damit hat man zwar einen Vorsprung vor der preussischen Ehegesetzgebung gewonnen, aber doch

einen Weg eingeschlagen, auf dem jeder Stillstand als ein vergeblicher anzusehen ist. Denn eine Bedürfnisgesetzgebung, die zwischen großen principiellen Gegensätzen — und als solche erscheinen kirchliche und Civilehe — schüchtern tastend umhergreift, wird niemals als abgeschlossen betrachtet werden können. Hat die Noth zum Verlassen des einen Principes gedrängt, so wird und muß die Consequenz des Gedankens zur Adoption des andern führen, da ein Rücktritt zum Ausgangspunkt — also hier zur kirchlichen Ehe — durch dieselben Factoren verhindert wird, welche zum Verlassen desselben nöthigten. —

Auch das mag zum Schlusse noch erwähnt werden, daß in der Schweiz eine Deutschland ganz analoge Entwicklung Platz gegriffen hat: daß auch an das französische Recht anknüpfend in mehreren Cantonen die obligatorische Civilehe existirt, daß anderswo — wie in Italien, das gleichfalls seit dem Jahre 1866 obligatorische Civilehe besitzt — die principielle Stellung des Staates zur Kirche maßgebend gewesen ist, und daß endlich in den übrigen Cantonen das Auftauchen von Dissidentengemeinden zur Einführung der Civilehe in der einen oder anderen Form gedrängt hat. —

Ueberschauen wir aber nun noch einmal mit schnellem Blicke das Vordringen der Civilehe, so ergibt sich uns, daß im vorigen Jahrhundert nur in Holland und Frankreich — vorübergehend auch in England — Civilehe existirte, und daß in den 70 Jahren unseres Jahrhunderts dieselbe in Italien, England, Oestreich, den meisten Staaten Deutschlands, Belgien, der Schweiz, und fügen wir noch hinzu: in den skandinavischen Staaten, Dänemark, den Donaufürstenthümern, Spanien, theilweise sogar in den spanischen Staaten Amerikas Platz gegriffen hat.

Es darf demnach der Schluß nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß wir es mit einer geschichtlichen Strömung zu thun ha-

ben, die alle ihr in den Weg gestellten Hemmnisse überfluthen wird, und daß die Aufgabe des Gesetzgebers nicht darin erblickt werden kann, durch schwächlichen Widerstand den Strom aufzuhalten oder von dem einzelnen Lande abzuwenden, sondern ihm die richtigen Wege und Canäle zu bahnen.

#### Anmerkung zu Seite 4.

<sup>1)</sup> Für die wissenschaftlichen Beläge verweise ich auf mein Recht der Ehe-schließung. Leipzig 1865.